

Entgeltordnung

Flughafen Bremen

Gültig ab 1. Februar 2020

Az: 330/733-11-16_0005

Die Entgeltordnung für den Verkehrsflughafen Bremen wird mit Wirkung vom 1. Februar 2020 wie folgt neu gefasst; mit gleichem Datum tritt die Entgeltordnung vom 1. September 2017 (NfL 1-1108-17 vom 1. September 2017) außer Kraft.

Inhalt

1	Geschäftsbedingungen	4
1.1	Flughafenunternehmer, Ansprechpartner	4
1.2	Allgemeine Bedingungen	4
1.3	Ausnahme von Entgeltlichkeit	5
1.4	Entgeltschuldner	5
1.5	Zahlungsbestimmungen	5
1.6	Berechnungsverfahren	6
1.7	Haftung	7
1.8	Sonstige Bestimmungen	7
2	Entgelte gemäß §19b LuftVG	8
2.1	Start- und Landeentgelte	8
2.1.1	Allgemeines	8
2.1.2	Bemessungsgrundlage	8
2.1.3	Schulflüge	9
2.1.4	Bodenberührung	10
2.1.5	Werkverkehrsflüge	10
2.1.6	Lärmbezogenes Start- und Landeentgelt für Luftfahrzeuge über 9.000 kg MTOM	10
2.1.7	Lärmzeugnisse	11
2.1.8	Nachtzuschläge	11
2.1.9	Emissionsbezogenes Start- und Landeentgelt	12
2.1.10	Not- und Sicherheitslandungen	13
2.2	Passagierentgelte	14
2.3	Abstellentgelte	15
2.4	Incentive-Programme	16
2.4.1	Incentive Programm „Neue Strecken“	16
2.4.2	Incentive Programm „Wachstum“	18
2.4.3	Sonstige Bestimmungen	19
2.5	Sicherheitsentgelt	20
2.6	Lärmschutzentgelt	21
3	PRM-Entgelt	22
4	Terminalentgelt GAT	23
5	Entgelte für Zentrale Infrastruktur	24
5.1	Allgemeines	24
5.2	Check-In Entgelt	24
5.3	Gepäckhandlingentgelt	25
5.4	Positionsentgelt	25

Revisionsverzeichnis

Datum/Revision	Seite	eingearbeitet am	eingearbeitet durch

1 Geschäftsbedingungen

1.1 Flughafenunternehmer, Ansprechpartner

Die Flughafen Bremen GmbH (FBG), gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer, erhebt die Flughafenentgelte nach dieser Entgeltordnung zu den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Nutzers gelten nicht, auch nicht, wenn die FBG ihnen nicht widerspricht.

Zuständiger Ansprechpartner für die Abrechnung der Flughafenentgelte ist die Debitorenbuchhaltung der FBG, verantwortlich für Faktura und Inkasso. Ansprechpartner sind auf Rechnungen angegeben und ansonsten erreichbar unter: verkehrsabrechnung@airport-bremen.de.

1.2 Allgemeine Bedingungen

Die in der Entgeltordnung aufgeführten Leistungen werden auf Anforderung erbracht, soweit Personal, Geräte und Fahrzeuge zur Verfügung gestellt werden können. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung dieser Leistungen besteht nicht, soweit keine vertragliche Verpflichtung vorliegt.

Auch nach Annahme eines Auftrages behält sich die FBG vor, den Auftrag zurückzustellen oder nicht auszuführen oder die Ausführung nicht fortzusetzen, wenn ihre Kapazitäten durch anderweitige Verpflichtungen im Rahmen ihrer Betriebspflicht in Bezug auf Personal, Geräte oder Fahrzeuge ausgelastet sind. Dasselbe gilt in den Fällen, in denen höhere Gewalt, Arbeitskämpfmaßnahmen oder Naturkatastrophen eine Ausführung bzw. die weitere Ausführung von Aufträgen unmöglich macht oder unzumutbar erschwert.

Durchgeführte Leistungen oder Lieferungen, die in diesem Verzeichnis nicht enthalten sind, werden gesondert berechnet.

Ergänzend gelten die Bestimmungen des Sonderleistungsverzeichnisses sowie der Flughafenbenutzungsordnung (FBO) bzw. des Flugplatzhandbuchs.

1.3 Ausnahme von Entgeltlichkeit

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angeandrohter Gewaltanwendung oder medizinischer Notfälle sind, sofern der Flughafen nicht ohnehin planmäßiger Zielflughafen ist, keine Entgelte nach dieser Entgeltordnung zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

1.4 Entgeltschuldner

Schuldner aller Flughafenentgelte sind als Gesamtschuldner:

- a. die Luftverkehrsgesellschaft, unter deren Airline-Code/ Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird,
- b. die weiteren Luftverkehrsgesellschaften, unter deren Airline-Code/ Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code Sharing),
- c. alle Luftfahrzeughalter,
- d. die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein, wie etwa Mieter oder Leasingnehmer.

1.5 Zahlungsbestimmungen

Alle Entgelte sind vor dem Start in EURO (€) beim Flughafenunternehmer oder einer von ihm beauftragten Stelle zu entrichten. Akzeptiert werden alle gängigen Kreditkarten sowie EC-Karten.

Bitte beachten: eine Barzahlung ist nicht möglich.

Von einer Kartenzahlung kann nur abgesehen werden, wenn

- a. der Entgeltschuldner mindestens 3 Tage vor Abflug eine Vorauszahlung geleistet hat oder
- b. der Entgeltschuldner eine unverzinsten Kautions in Form eines Deposit geleistet oder eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft auf erstes Anfordern ohne Hinterlegungsvorbehalt nach deutschem Recht eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts zur Verfügung gestellt hat,

Die Höhe der Vorauszahlung oder der Kautions bestimmt die FBG im eigenen Ermessen und orientiert sich dabei an den zu erwartenden Zahlungsverpflichtungen.

Die Rechnungslegung erfolgt nach erbrachter Leistung. Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt kosten- und spesenfrei in EURO auf eines der Konten der FBG zu zahlen. Die FBG behält sich vor, bei Zahlungsverzug Verzugszinsen von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basissatz gem. § 247 BGB geltend zu machen und ggf. künftig Vorauszahlungen zu verlangen. Darüber hinaus kann die FBG gemäß

§ 288 Abs. 5 BGB bei Zahlungsverzug für jeden Vorgang des Forderungsmanagements (Mahnstufen) eine pauschale Aufwandsentschädigung von € 40,00 berechnen. Ist der Entgeltschuldner kein Unternehmen oder Kaufmann, beträgt der Verzugszins 5 Prozentpunkte über dem Basissatz.

Alle Entgelte sind Entgelte im Sinne von § 10 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher im Sinne dieses Gesetzes die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten soweit

nicht unter den gesetzlichen Voraussetzungen nicht steuerbare bzw. steuerfreie Umsätze für die Luftfahrt vorliegen und diese Voraussetzungen vom Unternehmer nachgewiesen werden.

Die Befugnis des Entgeltschuldners zur Aufrechnung wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen. Dieses Aufrechnungsverbot gilt nicht,

- a. wenn die Gegenforderung des Entgeltschuldners rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder entscheidungsreif ist;
- b. für eine verjährte Gegenforderung, sofern diese Forderung in dem Zeitpunkt noch nicht verjährt war, in dem erstmals aufgerechnet werden konnte;
- c. wenn Gegenforderung und Entgeltforderung demselben Flughafenbenutzungsvertrag entstammen.

Ausgeschlossen bleibt jedoch - unbeschadet der vorstehenden Ausnahmen unter a. und b. - die Aufrechnung mit vorvertraglichen Ansprüchen oder solchen Ansprüchen, die nicht demjenigen Flughafenbenutzungsvertrag entstammen, aus dem die Entgeltforderung folgt.

Die Befugnis des Entgeltschuldners zur Geltendmachung eines Leistungsverweigerungsrechts wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen. Dieses Verbot zur Geltendmachung eines Leistungsverweigerungsrechts gilt nicht,

- a. wenn die Gegenforderung des Entgeltschuldners rechtskräftig festgestellt, unbestritten, entscheidungsreif ist;
- b. für eine verjährte Gegenforderung, sofern diese Forderung in dem Zeitpunkt noch nicht verjährt war, in dem die Leistung erstmals verweigert werden konnte;
- c. wenn Gegenforderung und Entgeltforderung demselben Flughafenbenutzungsvertrag entstammen.

Ausgeschlossen bleibt jedoch - unbeschadet der vorstehenden Ausnahmen unter a. und b. - die Geltendmachung eines Leistungsverweigerungsrechts wegen vorvertraglicher Ansprüche oder solcher Ansprüche, die nicht demjenigen Flughafenbenutzungsvertrag entstammen, aus dem die Entgeltforderung folgt.

1.6 Berechnungsverfahren

Bei Leistungen, für die ein Stundensatz festgelegt ist, beträgt die kleinste Berechnungseinheit - sofern in der Entgeltordnung nichts Anderes angegeben ist - zuzüglich Rüst-, Warte- und Wegezeit eine halbe Stunde. Bei längeren Inanspruchnahmen wird jeweils auf eine halbe Stunde aufgerundet.

Soweit bei der Bereitstellung von Geräten und Fahrzeugen nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass im Preis die Bedienung oder der Fahrer enthalten sind, erfolgt eine gesonderte Berechnung über die Inanspruchnahme von Personal.

1.7 Haftung

Der Auftraggeber haftet gegenüber der Flughafengesellschaft für alle Schäden an Personen und Sachen, die durch sein oder durch das Verhalten seiner Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bei der Ausführung des Auftrages verursacht werden.

Die Flughafengesellschaft haftet nicht für Schäden an Sachen, die bei oder in Verbindung mit der Ausführung der geforderten Dienste oder bei der Überlassung von Geräten, Werkzeugen und Einrichtungen, entstehen, es sei denn, die Schäden werden von der Flughafengesellschaft oder ihren Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungsgehilfen fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt. Dies gilt auch in Fällen, in denen die Flughafengesellschaft die Obhut von Gegenständen übernimmt, wenn die Übernahme der Obhut zur Ausführung des Auftrages nicht zwingend erforderlich ist oder für den Auftraggeber eine sichere und zumutbare Alternative der Aufbewahrung zur Verfügung steht.

Der Auftraggeber stellt die Flughafengesellschaft von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Dritten erhoben werden, es sei denn, diese Ansprüche Dritter werden von der Flughafengesellschaft, ihren Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt.

1.8 Sonstige Bestimmungen

Rechtlich verbindlich ist die deutsche Fassung dieser Entgeltordnung. Anderssprachige Übersetzungen dienen lediglich der Information. Ist ein Teil dieser Geschäftsbedingungen unwirksam, so ist der übrige Teil nicht deshalb unwirksam.

Es gilt deutsches Recht.

Gerichtsstand für den Flughafen Bremen ist Bremen.

Entgeltschuldner mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, mit denen eine dauerhafte Geschäftsbeziehung besteht, sind verpflichtet, einen Zustellungsbevollmächtigten mit Wohnsitz/ Sitz in der Bundesrepublik Deutschland zu benennen. Gleiches gilt, wenn der Entgeltschuldner nach Aufnahme der Geschäftsbeziehung seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik verlegt.

2 Entgelte gemäß §19b LuftVG

2.1 Start- und Landeentgelte

2.1.1 Allgemeines

Für jeden Start und jede Landung eines Luftfahrzeuges auf dem Flughafen Bremen sind Start- und Landeentgelte an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

Das nach der Höchstabflugmasse (MTOM) des Luftfahrzeuges bemessene Start- und Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Beschleunigen und Starten des Luftfahrzeuges („touch-and-go“) zu entrichten.

Zusätzlich zu dem massebezogenen Start- und Landeentgelt sind bei jedem Start und bei jeder Landung (inkl. „touch-and-go“) ein lärmbezogenes und ein emissionsbezogenes Entgelt zu entrichten.

2.1.2 Bemessungsgrundlage

Das Start- und Landeentgelt bemisst sich unabhängig von den jeweiligen Einsatzkriterien nach der höchsten in den Zulassungsunterlagen verzeichneten Abflugmasse des Luftfahrzeuges (MTOM – Maximum Take-Off Mass).

Die MTOM ist nachzuweisen durch das Airplane Flight Manual (AFM) – Basic Manual – Section for Weight Limitations. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird das höchste bekannte MTOM dieses Flugzeugtyps zugrunde gelegt.

Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

Eine Änderung der Höchstabflugmasse (MTOM) gemäß Lärmzeugnis wird vom Verkehrsflughafen Bremen nur anerkannt, sofern die Änderung mindestens vier Monate vor Beginn einer neuen Flugplanperiode der Flughafen Bremen GmbH mitgeteilt wird. Als Nachweis ist ein entsprechendes Zertifikat der zuständigen Luftfahrtbehörde vorzulegen. Der nach der Höchstabflugmasse (MTOM) bemessene Teil des Lande- und Startentgeltes beträgt für:

<u>Zweistrom-Turbinen-Luftstrahltriebwerk/Turbofan</u>			
Entgelt je Landung <u>und</u> Start		<u>EUR</u>	
- über 2.000 – 9.000 kg MTOM (je angefangene 1.000 kg)			
mit Lärmzeugnis		3,95¹	
ohne Lärmzeugnis		6,15¹	
- über 9.000 kg MTOM (je angefangene 1.000 kg)			
Annex 16 Chapter 3, 4 und 14		3,80	(4,30)²
Annex 16 Chapter 2		11,95	(12,45)²
Non Annex 16		19,10	(19,60)²

Bei Nutzung der Sonderstartbahnen³ erhöhen sich vorgenannte Entgelte		<u>EUR</u>
- Bei Nutzung der östlichen Sonderstartbahn (je angefangene 1.000 kg) Annex 16 Chapter 3, 4 und 14		1,15
- Bei Nutzung der westlichen Sonderstartbahn (je angefangene 1.000 kg) Annex 16 Chapter 3, 4 und 14		1,10
<u>Luftfahrzeuge mit anderer Antriebsart</u>		
Entgelt je Landung <u>und</u> Start		<u>EUR</u>
- bis 1.200 kg MTOM		
mit Lärmzeugnis		9,00¹
ohne Lärmzeugnis		18,00¹
- über 1.200 – 2.000 kg MTOM		
mit Lärmzeugnis		11,00¹
ohne Lärmzeugnis		22,00¹
- über 2.000 – 9.000 kg MTOM (je angefangene 1.000 kg)		
mit Lärmzeugnis		3,95¹
ohne Lärmzeugnis		6,15¹
- über 9.000 kg MTOM (je angefangene 1.000 kg)		
Annex 16 Chapter 3 – 6, 8 und 14	3,80	(4,30)²
Non Annex 16	9,60	(10,60)²

¹ Bei Nutzung der Startbahn 23 wird für den Start ein Rabatt von 50 % auf das Startentgelt gewährt, das Mindestentgelt je Start beträgt jedoch € 5,00. Die Nutzung der Startbahn 23 ist beschränkt auf Luftfahrzeuge bis maximal 5.700 kg MTOM.

² Die Werte in Klammern gelten nur für Leerflüge sowie reine Fracht- und Werkverkehre.

³ Hier sind die Sonderstartbahnen im Sinne der Ziffer B.3.2 der Genehmigung des Verkehrsflughafens Bremen gemeint. Nach Ziffer H.1. dieser Genehmigung ist der Betrieb der Sonderstartbahnen „nur für Starts und ausschließlich zur Beförderung von Luftfracht bestehend aus in der bremischen Luft- und Raumfahrtindustrie ausgerüsteten Flügeln der Airbusmuster A330 und A340 sowie von Folgeversionen dieser Airbusmuster zulässig“.

2.1.3 Schulflüge

Die oben genannten Entgelte ermäßigen sich bei Schulflügen und bei Einweisungsflügen um 50 %.

Die ermäßigten Start- und Landeentgelte betragen jeweils mindestens

mit Lärmzeugnis bzw. mit Zulassung nach ICAO Anhang 16: **9,00 €⁴**

ohne Lärmzeugnis bzw. ohne Zulassung nach ICAO Anhang 16: **18,00 €**

⁴ Sofern die Startbahn 23 genutzt wird, beträgt der Mindestbetrag € 5,00.

Schulflüge sind Flüge, bei denen ein ziviler Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) Bedingungen erfliert, die zur Erlangung einer zivilen Lizenz oder einer Berechtigung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 notwendig sind.

Einweisungsflüge sind Flüge, die zur fliegerischen und technischen Einweisung von zivilen Luftfahrern

dienen; die einzuweisenden Luftfahrer müssen im Besitz der für das benutzte Luftfahrzeugmuster vorgeschriebenen Lizenz sein; der Einweisende muss sich an Bord des benutzten Luftfahrzeuges befinden.

2.1.4 Bodenberührung

Die unter den Punkten 1.2, 1.3 und 1.4 genannten Entgelte sind auch bei der Bodenberührung mit unmittelbar anschließender Beschleunigung und Starten des Luftfahrzeuges zu entrichten, so dass bei einer Bodenberührung sowohl ein Lande- als auch ein Startentgelt anfallen.

2.1.5 Werkverkehrsflüge

Werkverkehrsflüge sind Flüge, die der Beförderung von Personen und Gütern im eigenen Geschäftsinteresse dienen und nicht im Auftrag Dritter gegen Bezahlung durchgeführt werden. Zum Werkverkehr gehören u.a. Geschäftsflüge der Industrie- und Handelsunternehmen mit eigenen oder unentgeltlich überlassenen fremden Luftfahrzeugen sowie Flüge der Luftfahrtgesellschaften für eigene Zwecke.

2.1.6 Lärmbezogenes Start- und Landeentgelt für Luftfahrzeuge über 9.000 kg MTOM

Für jeden Start und jede Landung eines Luftfahrzeuges über 9.000 kg MTOM auf dem Flughafen Bremen ist zusätzlich jeweils ein lärmabhängiges Start- bzw. Landeentgelt an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

Das lärmbezogene Start- und Landeentgelt wird nach Festbeträgen je Lärmkategorie erhoben.

Die Einteilung der Fluggeräte in Lärmkategorie erfolgt zunächst nach ihrer ICAO-Klassifizierung. Dabei entsprechen Strahltriebwerke-Luftfahrzeuge den Bedingungen von ICAO Annex 16, Kapitel 2, 3 bzw. 4, sofern für sie anhand von Herstellerangaben oder vergleichbarer Unterlagen einer Zulassungsbehörde im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die nach Kapitel 2, 3 bzw. 4 zugelassenen Lärmgrenzwerte nicht überschritten werden. Maßgebend für die Zuordnung in den Tabellen ist insoweit die tatsächliche Vorlage des entsprechenden Nachweises durch den Luftfahrzeughalter vor dem Start. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

Flüge mit Fluggerät, das nicht den Bedingungen von ICAO Annex 16, Kapitel 3 bzw. 4 entspricht, sind nur mit vorheriger Ausnahmegenehmigung gestattet.

Entgelt je Start und Landung über 9.000 kg MTOM		
Lärmkategorie		Entgelt in €
Lärmkategorie 1	bis 79,0 dB	-15,00 €
Lärmkategorie 2	von 79,1 bis 83,0 dB	-10,00 €
Lärmkategorie 3	von 83,1 bis 88,9 dB	-5,00 €
Lärmkategorie 4	von 89,0 bis 91,9 dB	0,00 €
Lärmkategorie 5	von 92,0 bis 94,5 dB	15,00 €
Lärmkategorie 6	von 94,6 bis 99,0 dB	60,00 €
Lärmkategorie 7	über 99,1 dB	120,00 €
ohne Lärmzeugnis nach ICAO		
Lärmkategorie 8	pro t (Zweistrom-Turbinen-Luftstrahltriebwerke/Turbofan	15,00 €
Lärmkategorie 9	pro t (andere)	20,00 €

Das Mindestentgelt (Summe aus masse- und lärmbezogenem Entgelt) für Luftfahrzeuge über 9.000 kg MTOM beträgt je Start und je Landung 36,00 €.

2.1.7 Lärmzeugnisse

Für Motorluftfahrzeuge mit einer Höchstabflugmasse bis 9.000 kg und für Luftfahrzeuge mit anderer Antriebsart über 9.000 kg Höchstabflugmasse werden ermäßigte Lande- und Startentgelte berechnet, wenn der Luftfahrzeughalter durch Vorlage des Lärmzeugnisses oder entsprechender Herstellerangaben oder vergleichbarer Unterlagen bei der Flughafen Bremen GmbH vor dem Start den Nachweis erbringt, dass und in welchem Ausrüstungszustand das betreffende Luftfahrzeug bestimmte Lärmschutzforderungen erfüllt (bis 9.000 kg MTOM LSL Kapitel V, VI 2.4 und X bzw. ICAO Anhang 16 Kapitel 5; über 9.000 kg MTOM ICAO Anhang 16 Kapitel 3 – 6, 8 und 14). Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

2.1.8 Nachtzuschläge

Zeitlich gestaffelte Zuschläge für Starts und Landungen nach 22:30 Uhr

Zeitlich gestaffelte Zuschläge für verspätete Starts und Landungen nach 22:30 Uhr sowie für zusätzliche Starts und Landungen nach 22:30 Uhr, mit Ausnahme der in Ziffer E.2.1.6 bis Ziffer E.2.1.9 der Flughafengenehmigung genannten Flugbewegungen, werden jeweils auf das masseabhängige Start- bzw. Landeentgelt berechnet.

Innerhalb der unten aufgeführten Zeiträume wird ein Aufschlag auf das massebezogene Start- und Landeentgelt erhoben:

Zeitraum Start bzw. Landung			
von	22.31 bis 23.00 Uhr Lokalzeit	in Höhe von	40%
von	23.01 bis 00.00 Uhr Lokalzeit	in Höhe von	200%
von	00.01 bis 05.59 Uhr Ortszeit	in Höhe von	800%

Hinsichtlich der als Home Carrier anerkannten Luftverkehrsgesellschaften wird auf Ziffer E.2.1.3 der Genehmigung für den Flughafen Bremen vom 21. August 2000 verwiesen.

Für Verspätungen der ersten zwei Landungen erfolgt ein Zuschlag			
von	23.01 bis 00.00 Uhr Lokalzeit	in Höhe von	100%
von	00.01 bis 05.59 Uhr Ortszeit	in Höhe von	800%

Maßgeblich für die Berechnung ist die tatsächliche Zeit der Landung oder des Starts am Flughafen Bremen.

2.1.9 Emissionsbezogenes Start- und Landeentgelt

Das emissionsbezogene Entgelt beträgt je ausgestoßenem Kilogramm Stickoxidäquivalent (=Emissionswert) im standardisierten Lande- und Startvorgang („Landing and Take-Off-Zyklus“, LTO) eines Luftfahrzeuges:

Emissionsbezogenes Entgelt	1,50 €
----------------------------	---------------

Die Abrechnung erfolgt für jede Landung und jeden Start.

Die notwendigen Angaben zu Luftfahrzeug- und Triebwerkstypen werden anhand einer anerkannten Flottendatenbank ermittelt. Die Ermittlung des Emissionswertes erfolgt unter Anwendung der ERLIG-Formel auf der Grundlage zertifizierter Stickoxid- (NOx) und Kohlenwasserstoff- (HC)-Emissionen pro Triebwerk im LTO-Zyklus gemäß Vorschrift ICAO Annex 16, Volume II.

Berechnungsformel:

NOx, Luftfahrzeug [kg] =

$$\frac{(\text{Anzahl Triebwerke} \times \Sigma \text{Mode Zeit [s]} \times \text{Treibstoffverbrauch [kg/s Emissionsfaktor [g/kg]])}{1.000}$$

1.000

Sofern die Triebwerksemissionen für HC pro LTO-Zyklus den Zertifizierungswert von 19,6 g/kN überschreiten, wird der entsprechende NOx-Wert des Luftfahrzeugs mit einem Faktor a multipliziert:

a = 1; wenn $D_{pHC}/F_{oo} \leq 19,6 \text{ g/kN}$

a = $(D_{pHC}/F_{oo}) / 19,6 \text{ g/kN}$; wenn $D_{pHC} / F_{oo} > 19,6 \text{ g/kN}$ mit $a_{max} = 4$

Stickoxidäquivalent (Emissionswert) des Luftfahrzeugs = a x NOx des Luftfahrzeugs. Der Emissionswert wird bis zur dritten Dezimale berücksichtigt.

Grundlage für die Ermittlung der Emissionswerte sind die ICAO-Datenbank für Turbofan- und Jet-Triebwerke und die Datenbank der FOI Swedish Defence Research Agency für Turboprop-Triebwerke. Sollten in diesen Emissionsdatenbanken für einen Triebwerkstypen mehrere oder abweichende Einträge vorhanden sein, so wird unabhängig von den jeweiligen Einsatzkriterien der höchste verzeichnete Emissionswert angesetzt. Wenn für ein Luftfahrzeug keine oder widersprüchliche Triebwerksinformationen vorliegen, wird der höchste bekannte Emissionswert dieses Luftfahrzeugtyps zugrunde gelegt.

Sofern ein Triebwerk in keiner der verfügbaren Emissionsdatenbanken enthalten ist und auch kein Standardtriebwerk angesetzt werden kann, wird das Triebwerk anhand der Studie des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt vom 28. Februar 2005 bewertet.

Der Einsatz eines Triebwerkstyps mit niedrigeren Emissionswerten (z. B. durch unterschiedliche UID-Nummern oder als „re-rated“ gekennzeichnete Version eines Triebwerks) ist dem Flughafenunternehmer durch Vorlage des Airplane Flight Manuals (AFM) in Verbindung mit dem entsprechenden ICAO-Zertifikat oder dem Herstellernachweis nachzuweisen. Solange dies nicht nachgewiesen ist, legt der Flughafenunternehmer der Entgeltberechnung jeweils den höchsten Emissionswert zugrunde, der für den Luftfahrzeug- bzw. Triebwerkstyp bekannt ist.

Jede Erhöhung oder Reduzierung der Emissionswerte des Luftfahrzeugs gemäß AFM, ICAO-Zertifikat oder Herstellernachweis ist dem Flughafenunternehmer unverzüglich mitzuteilen.

Für Bewegungen, für die nachträglich erhöhte Emissionswerte festgestellt werden, können Entgelte nachberechnet werden; verminderte Werte werden unverzüglich berücksichtigt, sobald sie nachgewiesen und überprüft werden konnten. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

Luftfahrzeuge bis maximal 5.700 kg MTOM werden unabhängig vom jeweiligen Triebwerk pauschal mit Euro 1,50 emissionsabhängiges Entgelt je Landung und je Start berechnet

2.1.10 Not- und Sicherheitslandungen

Bei Not- und Sicherheitslandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung sind - sofern der Flughafen nicht ohnehin planmäßiger Zielflughafen ist - keine Lande- und Startentgelte zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

2.2 Passagierentgelte

Allgemeines

Zusätzlich zum Start- und Landeentgelt ist im gewerblichen Verkehr und im Werkverkehr¹ ein Passagierentgelt zu entrichten.

Bemessungsgrundlage

Das Passagierentgelt bemisst sich nach der Zahl der bei dem Start an Bord befindlichen Fluggäste und dem nachfolgenden Landeort des Luftfahrzeuges. In die Zahl der beim Start des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Fluggäste werden Kinder unter 2 Jahren ohne Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz nicht einbezogen. Fluggäste sind auch Mitarbeiter – mit Ausnahme der diensthabenden Crew – der betreffenden oder einer anderen Fluggesellschaft und sonstige Personen, die sich unentgeltlich oder zu einem reduzierten Preis bei dem Start des Luftfahrzeuges an Bord befinden.

Passagierentgelt

Das Entgelt beträgt je abfliegenden Passagier:

	Entgelt
sofern das Endziel des Luftfahrzeuges auf einem Flugplatz in der Bundesrepublik Deutschland oder auf einem außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Flugplatzes innerhalb der Grenzen der Mitgliedsstaaten des Schengener Abkommens liegt	6,45 €
sofern das Endziel des Luftfahrzeuges auf einem Flugplatz außerhalb der Grenzen der Mitgliedsstaaten des Schengener Abkommens liegt	8,50 €

¹Werkverkehrsflüge sind Flüge, die der Beförderung von Personen und Gütern im eigenen Geschäftsinteresse dienen und nicht im Auftrag Dritter gegen Bezahlung durchgeführt werden. Zum Werkverkehr gehören u.a. Geschäftsflüge der Industrie- und Handelsunternehmen mit eigenen oder unentgeltlich überlassenen fremden Luftfahrzeugen sowie Flüge der Luftverkehrsgesellschaften für eigene Zwecke.

2.3 Abstellentgelte

Allgemeines

Die Luftfahrzeughalter haben für die Abstellung ihrer Luftfahrzeuge auf dem Flughafen einen Mietzins (Abstellentgelt) an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

Bemessungsgrundlage

Die Höhe des Abstellentgeltes wird nach der zugelassenen Höchstabflugmasse des Luftfahrzeuges bemessen. Das Abstellentgelt ist vor dem Start zu entrichten; in besonderen Fällen kann es nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer nachträglich entrichtet werden.

Das Abstellentgelt beträgt mindestens **4,20 €** je angefangene 24 Stunden.

Das Abstellentgelt beträgt **2,10 €** für jede angefangene 1.000 kg Höchstabflugmasse und je angefangene 24 Stunden.

Für eine Abstellung von insgesamt höchstens 3 Stunden zwischen der Landung und dem Start des Luftfahrzeuges wird kein Abstellentgelt erhoben.

2.4 Incentive-Programme

Allgemeines

Die Flughafen Bremen GmbH bietet Fluggesellschaften für die Aufnahme von bisher unbedienten Strecken sowie für Passagierwachstum auf bereits bedienten Strecken zwei Incentive Programme an. Zur Förderung von bisher nicht angeflogenen Destinationen oder Passagierwachstum auf bestehenden Routen wird allen Fluggesellschaften dieses Incentive Programm offeriert, sofern die nachfolgenden Kriterien erfüllt werden.

Mit diesem Programm beteiligt sich die Flughafen Bremen GmbH an den Anlaufkosten einer Fluggesellschaft. Die Wirtschaft vor allem in der Metropolregion Nordwest sowie die Ziele der Landestourismusstrategie 2025 sollen hiermit gestärkt werden.

2.4.1 Incentive Programm „Neue Strecken“

Definition

Neue Strecken werden im Rahmen des Incentive Programms folgendermaßen definiert:

- Die Strecke wurde in den letzten 365 Tagen von keiner Fluggesellschaft bedient. Einzelne Sonderflüge, d.h. bis zu 5 Abflüge je Fluggesellschaft, während dieses Zeitraums sind hiervon ausgenommen. Hat eine Fluggesellschaft dieselbe Strecke in der Vergangenheit mit mehr als 5 Abflügen bedient, so beträgt die Sperrfrist für eine mögliche Förderung 2 Jahre seit der letztmaligen Bedienung.
- Sollte eine Destination über mehrere Flughäfen verfügen, von denen einer bereits ab BRE bedient wird, ist die Aufnahme einer Verbindung zu einem weiteren Flughafen in dieser Stadt für das Incentive Programm geeignet, solange dieser durch einen anderen IATA-Code definiert ist (Beispiel: London-Stansted und London-Heathrow).
- Bei gleichzeitiger Aufnahme einer Strecke durch mehrere Fluggesellschaften innerhalb eines Zeitraums von 3 Wochen ab Erstflug, kann jede dieser Fluggesellschaften am Incentive Programm teilnehmen.

Höhe und Auszahlung der Förderung

Die Förderung wird ausschließlich auf masseabhängige Lande- und Startentgelte (Ziffer 2.1 dieser Entgeltordnung) sowie auf Passagierentgelte (Ziffer 2.2 dieser Entgeltordnung) gewährt.

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3
Rabatt auf masseabhängige Lande- und Startentgelte *	85 %	65 %	45 %
Rabatt auf Passagierentgelte	50 %	40 %	30 %

* Eine Rabattierung der masseabhängigen Lande- und Startentgelte wird nicht gewährt auf Starts und Landungen nach 22:30 Uhr Ortszeit.

Eine Gutschrift in Höhe des Förderbetrages wird jährlich am Ende des Monats April für den

zurückliegenden Zeitraum November des Vorjahres bis März des laufenden Jahres und am Ende des Monats November für den zurückliegenden Zeitraum April bis Oktober des laufenden Jahres an die Fluggesellschaft erstellt.

Die Flughafen Bremen GmbH kann den zu gewährenden Förderbetrag gegen Forderungen aus dieser Entgeltordnung gegenüber der jeweiligen Fluggesellschaft aufrechnen.

Verzögerte Streckenaufnahme

Sollte eine Fluggesellschaft innerhalb von 3 Monaten nach dem geplanten Erstflug eine angekündigte Strecke nicht aufnehmen, erlischt der Anspruch auf Förderung. Eine Ausnahme liegt in folgenden Fällen vor:

- Nachweisliche Auslieferungsverzögerungen seitens eines Flugzeugherstellers
- Nachweislicher Ausfall von Flugzeugen durch Incidents/Accidents
- Fälle von höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Terrorismus)
- Nichterteilung von Streckenverkehrsrechten
- Entzug der Musterberechtigung eines Flugzeugtyps

Einstellung einer neuen Strecke

Sollte die zu fördernde Strecke entgegen der angekündigten Planung (keine Anmeldung bei Flugplankoordinator in Frankfurt) nicht bedient werden, wird dies als Einstellung der Strecke gewertet.

Bei vorzeitiger Einstellung der neu aufgenommenen Strecke durch die Fluggesellschaft innerhalb des Förderungszeitraumes behält sich die Flughafen Bremen GmbH das Recht vor, eine bereits zu viel gezahlte Förderung gemäß 2.4.1 zurückzufordern.

Bei kurzfristigen Destinationswechsellern (bei Beibehaltung der ursprünglichen Frequenz) ist die Zustimmung der Flughafen Bremen GmbH schriftlich einzuholen, um das Incentive Programm gegebenenfalls zu übertragen.

Förderungsdauer

Der maximale Förderzeitraum für neue Strecken beträgt 3 Jahre. Das Incentive Programm beginnt am Tag des Erstfluges.

Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist eine Bedienung von mindestens zwei wöchentlichen Abflügen in 24 zusammenhängenden Wochen auf Direkt-Destinationen sowie von mindestens fünf wöchentlichen Abflügen in 48 zusammenhängenden Wochen, wenn es sich um eine Linien-Fluggesellschaft handelt, die in ein Drehkreuz fliegt. Entscheidender Faktor ist die Buchbarkeit einer Strecke auf der Airline-eigenen Website oder in mindestens einem der gängigen GDS (Global Distribution System). Die Buchbarkeit muss durch die Fluggesellschaft mittels eines Auszugs aus dem Buchungssystem belegbar sein.

2.4.2 Incentive Programm „Wachstum“

Definition

- Dieses Programm setzt Anreize für das Wachstum einer Fluggesellschaft (derselbe IATA-Code) am Flughafen Bremen.
- Für die Bestimmung des Wachstums wird die Passagierzahl im Zeitraum vom 1. April des Vorjahres bis zum 31. März des Vorjahres (PAX 1) mit der Passagierzahl im Zeitraum vom 1. April des Vorjahres bis zum 31. März des laufenden Jahres (PAX 2) verglichen.
- Eine Inanspruchnahme ist erst ab einem Wachstum von mindestens 5 % im Vergleich von PAX 1 zu PAX 2 möglich.
- Eine Fluggesellschaft ist nur dann anspruchsberechtigt, wenn die PAX 1 mindestens 5.000 vom Flughafen Bremen abfliegende Passagiere beträgt.

Höhe und Auszahlung der Förderung

Aus der prozentualen Steigerung der Passagierzahlen ergibt sich die Höhe der Förderung gemäß nachfolgender Tabelle. Je nach Wachstum wird die Förderung für jene abfliegenden Passagiere gezahlt, die die Differenz zwischen PAX 1 und PAX 2 ausmachen.

Wachstum in %	Förderung pro abfliegender Passagier in € *
ab 5%	6,00
ab 10%	7,00
ab 15%	8,00
ab 20 %	11,00

* Kalkulationsbeispiel „ab 5 %“: PAX 1 = 10.000 u. PAX 2: = 10.600 = Wachstum um 6 % = 600 x € 6,- = Förderung € 3.600; Kalkulationsbeispiel „ab 10 %“: PAX 1 = 10.000 u. PAX 2: = 11.200 = Wachstum um 12 % = 1.200 x € 7,- = Förderung € 8.400,-

Eine Gutschrift in Höhe des Förderbetrages wird 30 Tage nach Ablauf des zugrunde gelegten Zeitraums (in der Regel zum 30. April des jeweiligen Jahres) an die Fluggesellschaft erstellt.

Die Flughafen Bremen GmbH kann den zu gewährenden Förderbetrag gegen Forderungen aus dieser Entgeltordnung gegenüber der jeweiligen Fluggesellschaft aufrechnen.

Voraussetzungen für die Förderung

Die Teilnahme an dem Programm „Wachstum“ ist nicht für die Vergangenheit möglich. Für eine Förderung ist diese bis zum 31. März des laufenden Jahres zu beantragen. Die Teilnahme endet automatisch nach Ablauf von 12 Monaten. Eine erneute Teilnahme kann jährlich beantragt werden.

2.4.3 Sonstige Bestimmungen

Antrag zur Aufnahme in ein Incentive Programm

Zur Aufnahme in ein Incentive Programm ist ein vollständig ausgefülltes Antragsformular an die Flughafen Bremen GmbH zu senden. Das Antragsformular finden Sie hier: <https://www.bremen-airport.com/unternehmen/business/verordnungen-gebuehren/>

Zusagen oder Ablehnungen werden seitens der Flughafen Bremen GmbH gegenüber der Fluggesellschaft schriftlich kommuniziert. Absagen werden schriftlich begründet.

Kombination der Incentive Programme

Fluggesellschaften, die bereits das Incentive Programm „Neue Strecke“ in Anspruch nehmen, können für dieselbe Strecke nicht am Incentive Programm „Wachstum“ teilnehmen. Die Fluggesellschaften haben eine Wahlmöglichkeit, welches Programm sie in Anspruch nehmen.

Einstellung des Incentive Programms

Die Flughafen Bremen GmbH behält sich vor, die Incentive Programme jederzeit einzustellen. Bereits gewährte Zusagen behalten dabei ihre Wirksamkeit. Dies gilt nicht, sofern mit einer Weitergewährung höherrangigeres Recht als diese Entgeltordnung verletzt werden würde.

2.5 Sicherheitsentgelt

Allgemeines

Zusätzlich zum Startentgelt ist ein Sicherheitsentgelt zu entrichten, das sich nach der Zahl der beim Start an Bord des Luftfahrzeuges befindlichen Passagiere bemisst. Grundlage für dieses Entgelt ist die Finanzierung der Personal- und Warenkontrolle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 in der jeweils gültigen Fassung.

Das Sicherheitsentgelt beträgt je abfliegenden Passagier **1,80 €**.

2.6 Lärmschutzentgelt

Allgemeines

Zusätzlich zum Lande- und Startentgelt ist im gewerblichen Luftverkehr ein Lärmschutzentgelt zu entrichten, das sich nach der Zahl der bei Start und Landung des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Passagiere (inklusive Transitpassagiere) bemisst. Grundlage für dieses Entgelt ist die Finanzierung von passiven Schallschutzmaßnahmen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm der Bundesrepublik Deutschland.

Das Lärmschutzentgelt beträgt je ankommenden und abfliegenden Passagier **0,00 €**.

3 PRM-Entgelt

Allgemeines

Das PRM-Entgelt wird im gewerblichen Passagierverkehr zum Ausgleich für die Betreuung von Personen mit eingeschränkter Mobilität (Passengers with Reduced Mobility) entsprechend der EU-Verordnung 1107/2006 erhoben. Das PRM-Entgelt bemisst sich nach der Zahl der beim Start an Bord befindlichen Fluggäste im gewerblichen Passagier- und Werkverkehr. In der Zahl der bei dem Start des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Fluggäste werden Kinder unter 2 Jahren ohne Anspruch auf eigenen Sitzplatz nicht einbezogen.

Das PRM-Entgelt beträgt je abfliegenden Passagier **0,70 €**.

Meldung von PRM

Die Meldung über einen Hilfsbedarf ist von der jeweiligen Luftverkehrsgesellschaft mindestens 36 Stunden vor dem Ereignis an das Leitungsorgan des Abflughafens, des Zielflughafens und des Transitflughafens zu melden.

Für Meldungen, die mit einer Vorlaufzeit von weniger als 36 Stunden eingehen, kann keine Garantie für die rechtzeitige Erbringung des Services gegeben werden. Die rechtzeitige Meldung unterliegt der Eigenverantwortung der jeweiligen Luftverkehrsgesellschaft.

4 Terminalentgelt GAT

Allgemeines

Für alle gewerblichen Flüge, das heißt Transport von Passagieren und Fracht einschließlich Werkflüge, wird ein Terminalentgelt GAT erhoben.

Bemessungsgrundlage

Das Terminalentgelt wird bei jeder Landung, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistungen, nach MTOM des jeweiligen Luftfahrzeuges gestaffelt berechnet.

Terminalentgelt – GAT

Das Entgelt beträgt je Landung und MTOM:

Luftfahrzeuge	Entgelt
bis 2,0 t MTOM	13,00 €
bis 3,0 t MTOM	18,00 €
bis 4,0 t MTOM	23,00 €
bis 5,0 t MTOM	28,00 €
bis 5,7 t MTOM	33,00 €

In diesen Entgelten sind die Kosten für die Nutzung der Zentralen Infrastruktureinrichtungen, gemäß Punkt 2.5.3 sowie Anhang B der FBO, enthalten.

Ferner beinhalten diese Entgelte auch die Kosten für die Beförderung der Fluggäste und der Crew zwischen Flugzeug und dem GAT. Des Weiteren decken diese Entgelte auch den Transport von Gepäck bzw. Fracht sowie das Be- und Entladen.

Werkstattflüge (Werkflüge mit dem Ziel der Wartung, Inspektion und Instandhaltung) fallen nicht unter diese Regelung.

Die Nichtinanspruchnahme von Teilleistungen hat keine Auswirkung auf die oben genannten Entgelte.

Luftfahrzeuge mit mehr als 5,7 t MTOM fallen nicht mehr unter die Entgeltordnung des GAT. Für diese Luftfahrzeuge gelten die Nutzungsentgelte der Zentralen Infrastruktureinrichtungen und die Entgelte für Bodenverkehrsdienste.

Ist eine Begleichung des Betrages nicht vor Ort möglich, erheben wir bei Rechnungstellung ein Bearbeitungsentgelt von € 10,00.

5 Entgelte für Zentrale Infrastruktur

5.1 Allgemeines

In der Flughafenbenutzungsordnung für den Flughafen Bremen sind zentrale Infrastruktureinrichtungen zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten (Zentrale Infrastrukturen) gemäß § 6 Bodenabfertigungsdienst-Verordnung (BADV) definiert.

Für die Vorhaltung dieser Infrastrukturen ist von den Luftverkehrsgesellschaften jeweils ein Entgelt an den Flughafenunternehmer zu entrichten. Schuldner des Nutzungsentgeltes bzw. der Entgelte ist / sind:

- a. die Luftverkehrsgesellschaft unter deren Airline-Code/ Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird,
- b. die Luftverkehrsgesellschaften als Gesamtschuldner, unter deren Airline-Code /Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code-Sharing),
- c. der Luftfahrzeughalter,
- d. die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein.

5.2 Check-In Entgelt

Die Fluggesellschaften haben für die Nutzung der Abfertigungsschalter in allen abfertigungsrelevanten Bereichen, einschließlich des dazugehörigen EDV-Systems für die Fluggastabfertigung sowie für das Fluggast-Informationssystem (FIS) ein Entgelt je abfliegenden Passagier an den Flughafen zu entrichten.

Das Entgelt beträgt je abfliegenden Passagier **1,30 €**.

Die Fluggesellschaft hat gegenüber dem Flughafen einen Nachweis über die Anzahl der abfliegenden Fluggäste zu erbringen.

5.3 Gepäckhandlingentgelt

Die Fluggesellschaften haben für die Nutzung der Gepäckfördersysteme ein Entgelt zu entrichten. Die Gepäckfördersysteme werden vom Flughafenbetreiber alleine verwaltet und betrieben.

Das Gepäck aller abfliegende Fluggäste wird ausschließlich über das Gepäckfördersystem im Terminal 1 abgefertigt. Für die Nutzung der Gepäcksortiereinrichtungen und den Gepäcktransport des abgehenden Gepäcks von der Gepäckaufgabe bis zur Gebäudekante in Terminal 1 ist ein Entgelt zu entrichten.

Das Nutzungsentgelt beträgt je abfliegenden Fluggast **2,35 €**.

Für ankommende Fluggäste richtet sich das Gepäckabfertigungsentgelt nach dem Ankunftsort. Für die Nutzung der Gepäckausgabeeinrichtungen und den Gepäcktransport des ankommenden Gepäcks von der Gebäudekante bis zur Gepäckausgabe ist ein Entgelt zu entrichten.

In Terminal 1 beträgt das Nutzungsentgelt je ankommenden Fluggast **0,85 €**.

In Terminal 2 beträgt das Nutzungsentgelt je ankommenden Fluggast **0,70 €**.

Die Fluggesellschaft hat gegenüber dem Flughafen einen Nachweis über die Anzahl der ausgehenden und ankommenden Fluggäste zu erbringen.

5.4 Positionsentgelt

Allgemeines

Die Fluggesellschaften haben für die Nutzung der / des Abfertigungsvorfeldes, Entsorgungssystem für Fäkalien, Entsorgungssystem für Abfall, Fluggastbrücken, Stationäre Bodenstromversorgung und Versorgungssystem für Frischwasser ein Positionsentgelt zu entrichten. Die genannten Zentralen Infrastruktureinrichtungen werden vom Flughafen Bremen alleine verwaltet und betrieben.

Bemessungsgrundlage

Die Höhe des Positionsentgeltes wird bei Passagierflugzeugen nach der aktuellen Sitzplatzkapazität und bei Frachtflugzeugen nach dem MTOM des Luftfahrzeuges bemessen.

Die Sitzplatzkapazität eines Passagierflugzeuges ist einer Sitzplatzgruppe zugeordnet. Das Nutzungsentgelt ist pro Sitzplatzgruppe festgelegt und wird zusätzlich nach Brücken-, Außenpositionen und Walk Boarding differenziert.

Das MTOM eines Frachtflugzeuges ist einer MTOM-Gruppe zugeordnet, für die ein Nutzungsentgelt festgelegt ist.

Bis zur Vorlage eines entsprechenden Nachweises wird die maximale Sitzplatzkapazität bzw. das höchste bekannte MTOM zugrunde gelegt. Eine rückwirkende Erstattung erfolgt nicht.

Das Positionsentgelt für Passagierflugzeuge beträgt je Vorgang:

Gruppierung nach Sitzplätzen		Entgelt in €		
		Brücken- position	Außen- position	Walk Boarding
Gruppe 1	Flugzeuge bis zu 16 Sitzplätzen		50,00	30,00
Gruppe 2	Flugzeuge mit 17 - 22 Sitzplätzen		65,00	45,00
Gruppe 3	Flugzeuge mit 23 - 39 Sitzplätzen.		110,00	90,00
Gruppe 4	Flugzeuge mit 40 - 55 Sitzplätzen.		160,00	125,00
Gruppe 5	Flugzeuge mit 56 - 69 Sitzplätzen		200,00	160,00
Gruppe 6	Flugzeuge mit 70 - 90 Sitzplätzen	330,00	250,00	185,00
Gruppe 7	Flugzeuge mit 91 - 110 Sitzplätzen	410,00	300,00	220,00
Gruppe 8	Flugzeuge mit 111 - 130 Sitzplätzen	480,00	360,00	260,00
Gruppe 9	Flugzeuge mit 131 - 149 Sitzplätzen	530,00	400,00	285,00
Gruppe 10	Flugzeuge mit 150 - 168 Sitzplätzen	600,00	450,00	315,00
Gruppe 11	Flugzeuge mit 169 - 198 Sitzplätzen	670,00	500,00	350,00
Gruppe 12	Flugzeuge mit 199 - 229 Sitzplätzen	760,00	570,00	385,00
Gruppe 13	Flugzeuge mit 230 - 280 Sitzplätzen	910,00	680,00	425,00
Gruppe 14	Flugzeuge mit 281 - 330 Sitzplätzen	1.050,00	790,00	465,00
Gruppe 15	Flugzeuge mit 331 - 380 Sitzplätzen	1.195,00	900,00	515,00
Gruppe 16	Flugzeuge mit 381 - 430 Sitzplätzen	1.330,00	1.000,00	565,00
Gruppe 17	Flugzeuge mit 431 - 480 Sitzplätzen	1.460,00	1.100,00	620,00
Gruppe 18	Flugzeuge mit über 480 Sitzplätzen	1.500,00	1.130,00	685,00

Das Positionsentgelt für Frachtflugzeuge beträgt je Vorgang:

Gruppierung nach MTOM			Entgelt in €
Gruppe A	Flugzeuge bis zu	25 MTOM	65,00
Gruppe B	Flugzeuge von	26 - 50 MTOM	130,00
Gruppe C	Flugzeuge von	51 - 70 MTOM	195,00
Gruppe D	Flugzeuge von	71 - 100 MTOM	275,00
Gruppe E	Flugzeuge von	101 - 150 MTOM	400,00
Gruppe F	Flugzeuge über	150 MTOM	505,00

Die Nutzungsentgelte sind vor dem Start in EURO zu entrichten; in besonderen Fällen können sie nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer nachträglich entrichtet werden.

Die Nutzungsentgelte sind Entgelte im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Schuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.